

die hohe Kammer sich entschließt, alle diejenigen Vorschläge zu adoptiren, welche schon in den Jahren 1837 von der zweiten Kammer gethan worden und in dem jetzt vorliegenden Berichte unter I. II. III. zusammengestellt sind. Ich behalte mir auch vor, nach beendeter Discussion dies als besondern Antrag zu wiederholen.

v. Schönberg auf Commerau: Ich bin einverstanden mit der verehrten Deputation, daß sich die Rechtskandidaten in einer bedrängten Lage befinden; mir scheint jedoch der Vorschlag einer außerordentlichen Admision derselben zu der Advocatur nur ein Palliativmittel zu sein, welches bloß auf kurze Zeit sich wirksam zeigt. Ist der Zubrang derjenigen, welche sich der Rechtswissenschaft widmen, wirklich steigend, so kann nach der Erfahrung eines Nachbarstaates nur ein Mittel nachdrückliche Hülfe bringen; dieses ist: eine Steigerung der wissenschaftlichen Anforderungen an diejenigen, welche sich zu der Rechtskandidatur angemeldet haben. Es würde dieses für den Stand der Advocaten ehrenvoll, für die Expectanten selbst aber von wahren Nutzen sein, da die schnelle Beförderung der ausgezeichnet befähigten Rechtskandidaten zur Advocatur sodann wohl vorausgesetzt werden könnte.

D. Crusius: Das, was so eben von Herrn Bürgermeister Starke ausgesprochen worden ist, überhebt mich dessen, was ich in der Kammer auszusprechen mir vorgenommen hatte. Indem ich mich also auf dieses beziehe und meine völlige Einstimmung damit erkläre, erlaube ich mir bloß zu erwähnen, daß ich mit dem Schlußantrage desselben, der, wenn ich recht gehört habe, ganz auf einen Beschluß der zweiten Kammer bei der Ständerversammlung 1837 basirt werden soll, zwar im Ganzen einverstanden bin, jedoch wünsche, daß er einige Modificationen erleiden möchte. Sehr schlagend und bezeichnend sprach Herr Bürgermeister Starke die Nachtheile aus, welche sich aus der Sicherheit ergeben, die entsteht, wenn junge Rechtsgelehrte bald nach überstandener Prüfung bei der Juristenfacultät ihre Probearbeiten zur Advocatenpraxis geliefert und deren Approbation in Erfahrung gebracht haben. Er bezeichnet diese Sicherheit als einen Nachtheil, weil sie ihnen gewissermaßen für die Zukunft eine Garantie gewähre für ihre Zukunft, nämlich daß sie, wenn Zeit und Stunde gekommen sei, nun ohne Weiteres in die Reihe derjenigen eintreten dürfen, welchen die advocatorische Praxis gestattet ist; und es liegt in der Schwäche der menschlichen Natur, daß eine solche Sicherheit gewiß nicht der Fortbildung und dem Streben nach Vervollkommnung förderlich und angemessen ist. Ich erlaube mir daher, indem ich mich wiederholt im Allgemeinen auf die Gründe beziehe, welche von dem geehrten Sprecher angeführt worden sind, eine Modification seines vorbehaltenen Schlußantrags zu bevortworten, welche dahin geht, daß jene nachtheilige Sicherheit vermieden werden möge, nämlich daß man Rechtskandidaten erst nach dreijähriger Frist zu den Advocatenprobearbeiten, dann aber sofort zur Praxis selbst zulasse. Dies würde meiner Ueberzeugung nach ein kräftiger Impuls für sie sein, diese Zeit fleißigst noch zu benutzen, um sich sowohl in practischer, als in wissenschaftlicher Beziehung zu vervollkomm-

nen, um mit desto größerer Ruhe der Entscheidung über ihre gereiften Probearbeiten entgegensehen zu können, und ich gestatte mir daher, zur Erreichung dieses Zweckes folgenden Antrag in Vorschlag zu bringen: „Die hohe Kammer wolle in Vereinigung mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen: in Erwägung zu ziehen, ob es nicht eben so zulässig sei, als es wünschenswerth erscheine, alle Rechtskandidaten nach Approbation ihrer Probearbeiten, welche jedoch erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem vor der leipziger Juristenfacultät bestandenen Examen gefertigt werden können, als Sachwalter zu immatriculiren und zur vollen Ausübung der Advocatenpraxis zuzulassen, insofern dieselben nachzuweisen vermögen, daß sie diesen dreijährigen Zeitraum entweder durch den Access bei einer Gerichtsbehörde oder in der Expedition eines bewährten Advocaten zu ihrer practischen Ausbildung fleißig benutzt haben.“ Es sind nur zwei Gründe in der gedruckten Beilage von den Petenten angeführt worden, welche gewöhnlich der unbeschränkten Zulassung zur Advocatenpraxis entgegengestellt werden, und auch ich kann mir außerdem keine denken. Der eine wird aus Rücksicht auf die Rechtskandidaten selbst, der andere aus Rücksicht auf das Publicum hergeleitet. Ich habe die Ueberzeugung, daß weder der eine, noch der andere dieser Gründe stichhaltig sei, wie wohlgemeint auch immerhin die nurgedachten Rücksichten sein mögen, und glaube, die Entwicklung und Widerlegung dieser Gründe, wie sie in der gedruckten Beilage enthalten, sind so vollständig, daß es Werrath an der Zeit wäre, wenn ich darauf ausführlich zurückkommen wollte. Nur darauf will ich mit einigen Worten aufmerksam machen, daß die hohe Achtung, die man vor dem Advocatenstande haben und die mit Zunahme der politischen Volksbildung in constitutionellen Staaten wachsen muß, sich nicht mit den Besorgnissen vereinbaren läßt, die man vielleicht theilweise noch hegt, daß eine zu große Concurrnz der Advocaten auch eine nachtheilige Proceßhäufung veranlassen könne. Die Concurrnz ist der Hebel aller Fortbildung, sowohl in industrieller als intellectueller Beziehung, und ich glaube, dieses spricht so für die Sache, daß man nicht nöthig hat, zum Beweise irgend Etwas beizufügen. Ich glaube demnach des Eingehens in die speciellen Gründe, welche meinen Antrag hervorgerufen haben, überhoben zu sein, und erlaube mir, denselben dem hohen Präsidio mit der Bitte, solchen zur gefälligen Unterstützung zu empfehlen, hierbei zu überreichen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist zuvörderst zur Unterstützung zu bringen. Er lautet so: „Die hohe Kammer wolle in Vereinigung mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen: in Erwägung zu ziehen, ob es nicht ebenso zulässig sei, als es wünschenswerth erscheine, alle Rechtskandidaten nach Approbation ihrer Probearbeiten, welche jedoch erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem vor der leipziger Juristenfacultät bestandenen Examen gefertigt werden können, als Sach-